

RATGEBER

Was tun bei Mobbing am Arbeitsplatz?



Urs N. Kaufmann
alv-Sekretär

Der Kanton Aargau schützt Persönlichkeit und Würde seiner Mitarbeitenden und verurteilt Mobbing in jeder Ausprägung. Mobbing ist eine Form von psychischer Gewalt und Diskriminierung, ein Angriff auf die Menschenwürde und verstösst gegen das Gesetz. Auch die Lehrerinnen und Lehrer haben ein Recht darauf, an ihrem Arbeitsplatz so behandelt zu werden, dass ihre persönliche Würde und Integrität unangetastet bleiben. In Artikel 16 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) ist der Schutz der Persönlichkeit verankert: Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber (sprich die Schulpflege oder Kreisschulpflege) und alle für sie handelnden Stellen (sprich die Schulleitung) treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Lehrpersonen.

Mobbing selbst ist gesetzlich nicht geregelt. Trotzdem sind Betroffene nicht rechtlos. Gegen Schikanen und Ausgrenzung am Arbeitsplatz können Sie sich wehren. Bei Verdacht auf Mobbing ist es wichtig, dass Sie Ärger und Kummer nicht verschweigen, sondern frühzeitig versuchen, ein Gespräch mit den Involvierten zu suchen.

Wenn Sie von einer Kollegin oder einem Kollegen schikaniert werden, das direkte Gespräch mit ihr oder mit ihm keine Bes-

serung bringt, wenden Sie sich an die zuständige vorgesetzte Schulleitungsperson. Wenn bei Mobbing Gespräche und Versöhnungsversuche nicht zum Erfolg führen, ja verweigert werden oder Sie sich sogar durch die Schulleitung ungerecht behandelt oder gemobbt fühlen, so warten Sie nicht zu, sondern fordern Sie den Schutz Ihrer Persönlichkeit bei der Schulpflege ein. Die Schulpflege als Ihre Arbeitgeberin ist Ihre Vertragspartnerin und hat in diesem Zusammenhang die gesetzliche Fürsorgepflicht Ihnen gegenüber. Verletzt sie diese, wird sie vertragsbrüchig und kann daher auch einfacher zur Verantwortung gezogen werden als die Mobber, mit denen Sie ja keine vertragliche Beziehung haben. Als Rechtsweg steht Ihnen zu, sich an die Schlichtungskommission für Personalfragen und gegebenenfalls danach an das Personalrekursgericht zu wenden. Eine Unstimmigkeit oder das Äussern von Kritik ist noch längst kein Mobbing. Dauern aber Schikanen an, soll man sich rasch zur Wehr setzen. Wer unter Mobbing zu leiden hat, kann krank und arbeitsunfähig werden und letztlich die Stelle verlieren. Ist ein Leidensdruck einmal da, so kann auch das neue Pilotprojekt «Case Management Lehrpersonen» gute Dienste leisten. Erkundigen Sie sich danach bei Ihrer Schulleitung.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Merkblatt Kt. AG zu Mobbing am Arbeitsplatz im Internet unter: www.ag.ch/personal/shared/dokumente/pdf/merkblatt_mobbingdefinitiv.pdf. Wer mehr zu diesem Thema wissen möchte, dem empfehle ich den Ratgeber von Irmtraud Bräunlich Keller «Mobbing – was tun? So wehren Sie sich am Arbeitsplatz» aus dem Beobachter-Verlag (www.beobachter.ch).

